

INHALT

1. BEGRIFFSBESTIMMUNG
2. ANWENDBARKEIT DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
3. ANGEBOT
4. ZEICHNUNGEN UND BERECHNUNGEN
5. PREIS
6. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS
7. VERPFLICHTUNGEN DES ABNEHMERS
8. VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN
9. HAFTUNG DES ABNEHMERS
10. PRÜFUNG
11. LIEFERZEIT
12. LIEFERUNG
13. HAFTUNG DES LIEFERANTEN
14. GARANTIE
15. SICHERHEITEN
16. ZAHLUNG
17. SÄUMNIS EINER VERTRAGSPARTEI
18. HÖHERE GEWALT
19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind:

- Lieferant: Bosch Beton GmbH & Co.KG
- Abnehmer: die natürliche oder juristische Person, die den Auftrag für die Lieferung des Produkts oder der Dienstleistung erteilt oder ein Angebot dazu einholt;
- Produkte: alle (Beton-)Produkte und/oder zugehörige Dienstleistungen, einschließlich anderer zugehöriger Produkte, die vom Lieferanten angeboten werden;
- der Vertrag: der zwischen dem Lieferanten und Abnehmer zustande gekommene Vertrag über den Kauf und Verkauf von Produkten oder über die Lieferung eines Dienstes.

1. BEGRIFFSBESTIMMUNG

Moor, Lehm und Sand sind die häufigsten Untergründe. Jeder Untergrund hat eine andere Tragfähigkeit. Der Untergrund muss so aufgebaut sein, dass man von einem gleichmäßigen Setzungsverhalten sprechen kann. Dabei ist auch der Grundwasserstand zu berücksichtigen. Die Beurteilung des Untergrunds liegt allein in der Verantwortung des Nutzers. Wir empfehlen Ihnen deshalb, den Untergrund vorher von einem entsprechenden Büro für Geotechnik beurteilen zu lassen. Achtung: Bei einem weichen Untergrund (z. B. Moor und Lehm) mit unzureichender Tragfähigkeit können zusätzliche Maßnahmen erforderlich sein, um zu verhindern, dass die Stützwände und/oder der Untergrund absacken.

2. ANWENDBARKEIT DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

- 2.1 Die vorliegenden Bedingungen finden Anwendung auf alle Angebote, die der Lieferant abgibt, auf alle Verträge, die er schließt, und auf alle daraus resultierenden Verträge. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant im Zuge fortgesetzter Aktivitäten nicht ausdrücklich darauf verweist.
- 2.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Ergänzungen dazu bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
- 2.3 Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt des zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer geschlossenen Vertrags und den vorliegenden Bedingungen haben die Bestimmungen des schriftlichen Vertrags (der Auftragsbestätigung) Vorrang.
- 2.4 Eventuelle Bedingungen des Abnehmers sind nicht anwendbar.
- 2.5 Andere vom Lieferanten erstellte Dokumente wie Kataloge, Informationsblätter, Anzeigen usw. haben ausschließlich informativen und unverbindlichen Charakter.

3. ANGEBOT

- 3.1 Datierte Angebote gelten ausschließlich während der darin angegebenen Bindefrist. Wenn keine Frist angegeben ist, beträgt die Bindefrist 30 Tage nach Angebotsdatum.
- 3.2 Die im Angebot genannten Preise basieren im Prinzip auf Lieferung ab Werk gemäß Incoterms 2020, d. h. ab dem Sitz der Fabrik im Grote Bosweg 1, 3771LJ Barneveld (Niederlande). Die Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer und Verpackung.
- 3.3 Wenn der Abnehmer das Angebot des Lieferanten nicht annimmt, ist der Lieferant berechtigt, alle ihm für die Einreichung seines Angebots entstandenen Kosten dem Abnehmer in Rechnung zu stellen, soweit dies vor oder bei der Vorlage des Angebots schriftlich vereinbart wurde.
- 3.4 Der Abnehmer kann aus Empfehlungen und Informationen des Lieferanten, die sich nicht oder nicht unmittelbar auf den Vertrag beziehen, keine Rechte ableiten.

4. ZEICHNUNGEN UND BERECHNUNGEN

- 4.1 Zeichnungen, technische Beschreibungen, Entwürfe und Berechnungen, die vom Lieferanten selbst oder in seinem Auftrag von einem externen Entwerfer angefertigt wurden, bleiben Eigentum des Lieferanten. Der Abnehmer ist nicht berechtigt, diese Unterlagen Dritten zu überlassen oder vorzulegen, um ein vergleichbares Angebot einzuholen, einen vergleichbaren Auftrag zu erwerben oder irgendeinen Vorteil für sich selbst und/oder Dritte zu erwirken. Wenn (auf der Grundlage des Angebots) keine Einigung erzielt werden kann bzw. kein Vertrag zustande kommt, sind diese Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nach entsprechender Aufforderung,

die innerhalb von 3 Monaten nach Datum des Angebots erfolgen muss, für den Empfänger kostenfrei zurückzusenden. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung schuldet der Abnehmer dem Lieferanten eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- € pro Tag, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, den Ersatz eines höheren tatsächlich erlittenen Schadens zu verlangen. Diese Vertragsstrafe kann neben dem gesetzlichen Schadensersatz gefordert werden.

4.2 Für Maßzeichnungen, technische Beschreibungen, Entwürfe und Berechnungen, die auf Wunsch des Abnehmers vom Lieferanten selbst oder in dessen Auftrag von einem externen Entwerfer angefertigt wurden, sind die vom Abnehmer vorgelegten Grundlagen maßgebend. Das Engineering seitens des Lieferanten erfolgt gemäß Kategorie 2 (Zeichnen) oder 3 (Zeichnen und Rechnen) des Kiwa-Kriteriums 73. Bei einem Auftrag müssen die Maßzeichnungen und Berechnungen vom Abnehmer separat zur Bestätigung unterzeichnet und zurückgeschickt werden. Die angefertigten Produkte dürfen ausschließlich für die beschriebene und berechnete Anwendung verwendet werden. Eine zweckfremde Anwendung führt zum Erlöschen jeder Garantie.

4.3 Der Abnehmer befreit den Lieferanten von jedem Anspruch Dritter in Bezug auf die Verwendung der vom Lieferanten oder in dessen Namen zur Verfügung gestellten Empfehlungen, Zeichnungen, Berechnungen, Entwürfe, Materialien, Muster, Modelle und dergleichen.

4.4 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, behält der Lieferant das Urheberrecht sowie sämtliche industriellen und geistigen Eigentumsrechte an den von ihm vorgelegten Angeboten, zur Verfügung gestellten Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, (Probe-)Modellen, Herstellungs- und/oder Konstruktionsverfahren, Software und dergleichen.

4.5 Die Rechte an den in Absatz 1 und 3 dieses Artikels genannten Unterlagen bleiben Eigentum des Lieferanten, ungeachtet dessen ob dem Abnehmer für deren Anfertigung Kosten in Rechnung gestellt wurden. Der Abnehmer schuldet dem Lieferanten für jeden Verstoß gegen diese Bestimmung eine sofort fällige Vertragsstrafe in Höhe von 25.000,- €, unbeschadet des Rechts des Lieferanten, den Ersatz eines höheren tatsächlich erlittenen Schadens zu verlangen. Diese Vertragsstrafe kann neben dem gesetzlichen Schadensersatz gefordert werden.

5. PREIS

5.1 Die Preise verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer und anderer staatlicher Abgaben und basieren auf den am Datum des schriftlichen Angebots geltenden Steuern, Abgaben, Löhnen, Sozialversicherungsbeiträgen, Material- und Rohstoffpreisen und anderen Kosten.

5.2 Wenn dem Lieferanten infolge unvorhersehbarer Umstände zusätzliche

Kosten entstehen, informiert er den Abnehmer schriftlich über diese Umstände sowie über die dadurch verursachten Mehrkosten. Der Abnehmer teilt dem Lieferanten innerhalb von 7 Tagen nach Eingang dieser Mitteilung mit, ob er vom Vertrag zurücktreten will oder sich mit den Mehrkosten einverstanden erklärt. Unterlässt es der Abnehmer, sich innerhalb dieser Frist zu äußern, wird sein Einverständnis mit den Mehrkosten vorausgesetzt.

5.3 Der Abnehmer ist verpflichtet, die Mehrkosten im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels nach Wahl des Lieferanten zu einem der folgenden Zeitpunkte zu begleichen:

- a) wenn die Preiserhöhung oder die Mehrkosten eintreten;
- b) zeitgleich mit der Zahlung der Hauptsomme;
- c) mit der nächsten vereinbarten Ratenzahlung.

5.4 Unvorhersehbare Umstände im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels sind unter anderem Frost und außergewöhnliche Wasserstände, Verzögerungen bei der Ausführung, für die der Abnehmer haftet sowie fehlerhafte Bestellungen durch den Abnehmer.

6. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

6.1 Der Vertrag kommt zustande, indem aufgrund des Angebots ein Auftrag zur Lieferung des Produkts und/oder der Dienstleistung erteilt wird.

6.2 Wenn der Abnehmer dem Lieferanten einen Auftrag erteilt, der von dem vom Lieferanten erstellten Angebot abweicht, setzt der Abnehmer den Lieferanten von der Abweichung vom Angebot in Kenntnis. Ein Auftrag, der vom Angebot abweicht, gilt als Ablehnung des ursprünglichen Angebots und bewirkt nur dann einen Vertrag zwischen den Vertragsparteien gemäß dem abweichenden Auftrag, wenn der Lieferant die Annahme des abweichenden Auftrags schriftlich bestätigt hat.

6.3 Wenn der Abnehmer einen mündlichen Auftrag erteilt, gilt eine schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten als korrekte Wiedergabe der Vereinbarungen, sofern nicht der Abnehmer den Lieferanten unverzüglich von seinen Einwänden gegen diese Art der Wiedergabe des Inhalts in Kenntnis setzt.

6.4 Auf Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie auf nähere Vereinbarungen sind die Bestimmungen der ersten drei Absätze dieses Artikels entsprechend anwendbar.

7. VERPFLICHTUNGEN DES ABNEHMERS

7.1 Der Abnehmer ist verpflichtet, die gelieferten Produkte und/oder Dienstleistungen anzunehmen.

7.2 Der Abnehmer stellt sicher, dass der Lieferant im Einklang mit dessen Anweisungen zeitig über die für die Herstellung des Produkts benötigten Informationen verfügen kann und er weist den Lieferanten auf die Anforderungen hin, die er im Zusammenhang mit der besonderen Funktion

und/oder der besonderen Verwendung des Produkts im betreffenden (Bau-)Projekt an das Produkt stellt, darunter auch behördliche Vorschriften besonderer Art.

7.3 Der Abnehmer sorgt für eine gute Planung des (Bau-)Projekts; außerdem ist er für die Beantragung und Vorhaltung der benötigten Genehmigungen für die Realisierung des Projekts verantwortlich. Wenn Genehmigungen fehlen oder Genehmigungs- oder andere behördliche Vorschriften nicht eingehalten werden, gehen die Folgen zulasten des Abnehmers. Der Abnehmer befreit den Lieferanten von jeder Art der Haftung.

7.4 Zur Herstellung von (Beton-)Produkten werden natürliche Ausgangsstoffe verwendet, wodurch Farb-, Oberflächen- und/oder Strukturabweichungen auftreten oder andere kleine Mängel entstehen können. Diese Variationen und Abweichung, die innerhalb der geltenden Normgrenzen liegen, berechtigen den Abnehmer unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 9 Absatz 1 nicht dazu, die Produkte abzulehnen, zu verwerfen und/oder den Vertrag (teilweise) aufzulösen.

Auf Wunsch kann vorab gegen Entgelt ein Farbmuster angefordert werden, das einen klaren Referenzrahmen vorgibt.

7.5 Der Lieferant sorgt ausschließlich auf Verlangen des Abnehmers für das Entladen und Aufstellen der Produkte vor Ort auf dem vom Abnehmer vorbereiteten. Untergrund. Dabei sind die Empfehlungen des Lieferanten für die Vorbereitung des Untergrunds zu beachten. Nähere Informationen zur Vorbereitung eines guten Sandbetts sind unter anderem in dem vom Lieferanten ausgegebenen Stufenplan für die Vorbereitung der Lieferung zu finden.

7.6 Wenn der Abnehmer die Produkte mit Hilfsmaterial des Lieferanten aufstellt und installiert, sind die Bedienungsanleitungen und Sicherheitsvorschriften des Lieferanten zu beachten. Die Verwendung des Hilfsmaterials des Lieferanten erfolgt vollständig auf Gefahr des Abnehmers.

7.7 Der Abnehmer ist verpflichtet, innerhalb von 24 Stunden nach der Lieferung an den vereinbarten Standort (wobei Wochenende, Feier- und kollektive arbeitsfreie Tage nicht mitgerechnet werden) dem Lieferanten schriftlich die Mängel anzuzeigen, die er bei Lieferung festgestellt hat. Dem Abnehmer obliegt in diesem Zusammenhang eine Untersuchungspflicht.

Die Folgen der Nichteinhaltung dieser Untersuchungspflicht, der Nichtfeststellung von Mängeln, die der Abnehmer nach vernünftigem Ermessen hätte feststellen müssen und/oder der nicht fristgerechten Anzeige eventueller Mängel befreit den Lieferanten von jeder Haftung; dies gilt ergänzend zu den Artikel 13 und 14 dieser Geschäftsbedingungen.

7.8 Der Abnehmer kann keine Mängel an den Produkten oder Dienstleistungen des Lieferanten geltend machen (auch nicht aufgrund der Garantie), wenn er den Mangel nicht innerhalb von 14 Tagen, nachdem er ihn entdeckt hat oder nach vernünftigem Ermessen hätte entdecken

müssen, schriftlich beim Lieferanten angezeigt hat.

8. VERPFLICHTUNGEN DES LIEFERANTEN

8.1 Der Lieferant garantiert, dass sich das Produkt oder die Dienstleistung in gutem Zustand befindet, für den Zweck, für den es oder sie laut Vertrag bestimmt ist, geeignet ist und die geltenden Normen sowie die vertraglich an das Produkt gestellten Anforderungen erfüllt.

8.2 Der Lieferant erteilt Informationen über die von ihm gelieferten Produkte und deren zulässigen Gebrauch.

9. HAFTUNG DES ABNEHMERS

9.1 Der Abnehmer ist für die von ihm oder in seinem Auftrag vorgeschriebenen Konstruktionen und Arbeitsmethoden des zu realisierenden (Bau-)Projekts, für die von ihm oder in seinem Auftrag erteilten Aufträge und Anweisungen sowie für die von ihm oder in seinem Auftrag erteilten Angaben verantwortlich.

9.2 Der Abnehmer trägt die Gefahr und haftet in diesem Zusammenhang für Schäden, die durch Baustoffe, Materialien oder Hilfsmittel, die von ihm oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt oder vorgeschrieben wurden und sich (ihrer Art nach) als ungeeignet für den Zweck erweisen, für den laut Vertrag bestimmt sind.

9.3 Wenn der Abnehmer das Produkt oder die Dienstleistung nicht zu dem unter Berücksichtigung von Artikel 11 festgesetzten Zeitpunkt abnimmt, haftet er für den sich daraus unmittelbar ergebenden Schaden des Lieferanten (einschließlich einer angemessenen Vergütung für die Lagerung, ebenfalls gemäß den Bestimmungen von Artikel 11).

10. PRÜFUNG

Der Abnehmer ist berechtigt, das Produkt oder die Art und Weise seiner Herstellung auf eigene Kosten zu prüfen oder prüfen zu lassen, um festzustellen, ob das Produkt den Vereinbarungen entspricht. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart erfolgt die Prüfung am Sitz des Lieferanten an der Anschrift Grote Bosweg 1, 3771LJ Barneveld (Niederlande).

11. LIEFERZEIT

11.1 Zur Bestimmung der Lieferzeit wird für die Lieferung ein Datum und/oder eine Uhrzeit im Vertrag vereinbart oder näherungsweise festgesetzt.

11.2 Wenn für die Lieferung ein Datum und/oder eine Uhrzeit im Vertrag vereinbart wurden, erfolgt die Lieferung an diesem Datum und zu dieser Urzeit, wobei Datum und Uhrzeit unter Berücksichtigung der Bestimmungen des folgenden Absatzes festgesetzt werden. Bei Feststellung des Lieferzeitpunkts geht der Lieferant von den Bedingungen aus, die ihm zu diesem Zeitpunkt bekannt sind. Der Abnehmer ist verpflichtet, die

Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt abzunehmen. Die Lieferung kann auf Verlangen bis zu zehn Tage vor einem vereinbarten Lieferdatum schriftlich zurückgestellt werden. Wenn sich der Abnehmer nicht an die Frist hält, kann der Lieferant ihm Lagerkosten und eventuelle weitere nachweisbare Schäden und angemessene Kosten in Rechnung stellen. Nicht und nicht rechtzeitig abgenommene Produkte werden nach 28 Tagen auf Kosten und Gefahr des Abnehmers und zu einem angemessenen Preis eingelagert.

11.3 Wenn vereinbart wurde, dass die Lieferung auf Abruf erfolgt, ruft der Abnehmer die Lieferung vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen fristgerecht, jedoch mindestens 10 Werktage vor Beginn des Zeitraums ab. Im Falle eines Abrufs treffen die Vertragsparteien nähere Vereinbarungen über Datum und Uhrzeit der Lieferung innerhalb des betreffenden Zeitraums, oder sie vereinbaren ein anderes Datum und eine andere Uhrzeit bzw. einen neuen Zeitraum für die Lieferung. Wenn der Abnehmer einen fristgerechten Abruf unterlässt, sind die Verpflichtungen des Lieferanten ausgesetzt, bis ein neuer Termin für die Lieferung vereinbart wurde. Der Lieferant bestätigt dem Abnehmer die in diesem Zusammenhang getroffenen näheren Vereinbarungen schriftlich.

11.4 Der Zeitraum im Sinne von Absatz 3 dieses Artikels beginnt erst, wenn über alle kaufmännischen und technischen Details Einigkeit besteht, der Lieferant im Besitz aller notwendigen Informationen, endgültigen und genehmigten Zeichnungen und dergleichen ist, die eventuell vereinbarte (Raten-)Zahlung eingegangen ist und die notwendigen Bedingungen für die Lieferung erfüllt sind.

11.5 Unter den folgenden Umständen können Lieferzeit und/oder Ausführungszeitraum verlängert bzw. ausgesetzt werden:

- a) Wenn unvorhersehbare andere Umstände vorliegen, kann der Lieferant die Lieferzeit und/oder Ausführungsfrist um den Zeitraum verlängern, den er benötigt, um den Auftrag unter diesen Umständen auszuführen. Wenn die Arbeiten nicht in den Zeitplan des Lieferanten integrierbar sind, werden sie ausgeführt, sobald seine Planung es zulässt.
- b) Wenn eine Aussetzung der Verpflichtungen durch den Lieferanten vorliegt, werden Lieferzeit und/oder Ausführungszeitraum um die Dauer der Aussetzung verlängert. Wenn eine Fortsetzung der Arbeiten nicht in den Zeitplan des Lieferanten integrierbar ist, werden sie ausgeführt, sobald seine Planung es zulässt.
- c) Wenn die Witterung die Ausführung nicht zulässt, werden Lieferzeit und/oder Ausführungszeitraum entsprechend der dadurch entstandenen Verzögerung verlängert.

11.6 Der Abnehmer ist verpflichtet, den Schaden, der sich aus einer Nichterfüllung im Sinne der vorigen Absätze dieses Artikels ergibt, so weit wie möglich zu begrenzen.

12. LIEFERUNG

112.1 Ort und Weise der Lieferung werden im Vertrag festgelegt. Vorbehaltlich anderslautender Vereinbarungen erfolgt die Lieferung ab Werk gemäß Incoterms 2020, d. h. ab dem Sitz der Fabrik im Grote Bosweg 1, 3771LJ Barneveld (Niederlande). Der Gefahrübergang erfolgt in dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant den Liefergegenstand dem Abnehmer zur Verfügung stellt.

12.2 Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels können der Lieferant und der Abnehmer vereinbaren, dass der Lieferant den Transport übernimmt. In diesem Fall trägt der Abnehmer die Gefahr für die Lagerung, das Beladen, den Transport und das Entladen. Der Abnehmer muss sich gegen diese Gefahr versichern.

12.3 Der Abnehmer stellt sicher, dass die Transportmittel den Entladeort gut und über ein ausreichend befahrbares und zugängliches Gelände oder über das Wasser erreichen können und dass für die Lieferung genügend Raum zur Verfügung steht.

12.4 Das Entladen durch den Abnehmer erfolgt mit ausreichend geeignetem Personal und Material und auf Anweisung des Beförderers. Beim Entladen ist mindestens ein qualifizierter Mitarbeiter des Abnehmers anwesend, der zugleich befugt ist, die Waren beim betreffenden Fahrer der Lieferung abzuzeichnen.

12.5 Wenn das Entladen durch den Abnehmer erfolgt und der Lieferant dem Abnehmer hierfür Hilfsmittel zur Verfügung gestellt hat, ist der Abnehmer ab dem Zeitpunkt, in dem die Hilfsmittel auf das Gelände geliefert wurden, für deren korrekte Verwendung verantwortlich. Für die Verwendung der zur Verfügung gestellten Klemmen gilt, dass diese im Einklang mit den dafür geltenden Vorschriften zu verwenden und auf die vorgeschriebene Weise zurückzugeben sind.

12.6 Vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Vereinbarungen ist der Abnehmer berechtigt, digitale Aufnahmen von den gelieferten oder installierten Waren anzufertigen und diese für kommerzielle Zwecke oder zur Dokumentation des Zustands bei Lieferung zu verwenden.

13. HAFTUNG DES LIEFERANTEN

13.1 Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der folgenden Absätze und vorbehaltlich eventueller Ansprüche des Abnehmers aufgrund eventueller anwendbarer Garantien haftet der Lieferant nach der Lieferung nicht mehr für Mängel am Produkt und/oder der Dienstleistung.

13.2 Der Lieferant haftet nicht (auch nicht aufgrund der Garantie), wenn die Produkte entgegen den Anwendungsvorschriften oder auf zweckfremde

Weise verwendet werden.

13.3 Die Verpflichtung zur Leistung von Schadensersatz gegenüber dem Abnehmer gleich aus welchem gesetzlichen Grund beschränkt sich auf den Schaden, gegen den der Lieferant im Rahmen einer von ihm oder für ihn abgeschlossenen Versicherung versichert ist. Der Umfang dieser Verpflichtung übersteigt jedoch in keinem Fall den Betrag, der im betreffenden Fall aufgrund dieser Versicherung ausgezahlt wird.

13.4 Sollte der Lieferant aus irgendeinem Grund die Beschränkung nach Absatz 3 dieses Artikels nicht geltend machen können, beschränkt sich die Schadensersatzverpflichtung auf höchstens 15 % der gesamten Auftragssumme (exkl. Mehrwertsteuer). Wenn der Vertrag aus Teilen oder Teillieferungen besteht, beschränkt sich die Schadensersatzverpflichtung auf höchstens 15 % der Auftragssumme (exkl. Mehrwertsteuer), die auf diesen Teil oder diese Teillieferung entfällt.

13.5 Nicht für einen Schadensersatz in Betracht kommen:

a) Folgeschäden. Folgeschäden in diesem Sinne sind unter anderem Stillstandskosten, Produktionsverlust, entgangener Gewinn, Transportkosten sowie Reise- und Aufenthaltskosten. Der Abnehmer kann sich wenn möglich gegen diese Schäden versichern.

b) Obhutsschäden. Obhutsschäden in diesem Sinne sind unter anderem Schäden, die durch die Ausführung des Werks oder während der Ausführung des Werks an Sachen entstehen, an denen gearbeitet wird oder die sich in der Nähe des Arbeitsorts befinden. Der Abnehmer kann sich auf Wunsch gegen diese Schäden versichern.

14. GARANTIE

Der Lieferant garantiert, dass die gelieferten Produkte gemäß den zum Produktionszeitpunkt geltenden und in der Produktspezifikation angegebenen Normen hergestellt wurden. Vorbehaltlich ausdrücklicher und schriftlicher anderslautender Vereinbarungen zwischen dem Lieferanten und dem Abnehmer in Form eines Garantienachweises werden für Produkte und/oder Dienstleistungen keine weitergehenden Garantien gewährt. Wenn schriftlich, beispielsweise im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung, eine Garantie für die Stützwände gewährt wurde, betrifft dies eine Garantie gegen Bruch der Stützwände unter der Voraussetzung, dass die betreffenden Gebrauchsvorschriften eingehalten wurden und die Stützwände ordnungsgemäß verwendet und unterhalten wurden. Ob ein tatsächlicher Bruch der Stützwände oder nur ein Riss in der Betonoberfläche vorliegt, wird anhand der geltenden Normen EN 1992-1-1 bestimmt. Unter die Garantie fallende Mängel werden vom Lieferanten nach eigener Wahl entweder durch Reparatur oder durch Austausch des mangelhaften Produktes beseitigt. Alle Kosten, die die Verpflichtung im

Sinne des vorigen Satzes übersteigen, darunter, aber nicht ausschließlich, Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten der Demontage und Montage, gehen zulasten des Auftraggebers. Von der Garantie ausgeschlossen sind unter anderem Mängel, die die Folge von normalem Verschleiß, unsachgemäßem Gebrauch oder fehlender oder unsachgemäß durchgeführter Wartung sind. Der Lieferant ist erst dann zur Erbringung von Garantieleistungen verpflichtet, wenn der Abnehmer all seine Verpflichtungen erfüllt hat.

15. SICHERHEITEN

15.1 Ungeachtet der vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Abnehmer verpflichtet, auf erstes Anfordern des Lieferanten eine nach dessen Auffassung ausreichende Sicherheit für die Zahlung zu leisten. Wenn der Abnehmer dieser Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkommt, befindet er sich unmittelbar in Verzug. Der Lieferant ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag aufzulösen und den ihm entstandenen Schaden beim Abnehmer geltend zu machen.

15.2 Der Lieferant bleibt Eigentümer der gelieferten Produkte, solange der Abnehmer:

- a) seine Verpflichtungen aufgrund dieses Vertrags oder anderer Verträge nicht erfüllt hat;
- b) Forderungen, die sich aus der Nichterfüllung der vorgenannten Verträge ergeben, wie Schäden, Geldbußen, Zinsen und Kosten, nicht beglichen hat.

15.3 Solange auf gelieferten Produkten ein Eigentumsvorbehalt ruht, darf der Abnehmer diese außer im Rahmen der normalen Ausübung seines Geschäftsbetriebs nicht belasten oder veräußern.

15.4 Nachdem der Lieferant seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat, kann er die gelieferten Produkte zurückholen. Der Abnehmer ist verpflichtet, daran uneingeschränkt mitzuwirken.

15.5 Der Lieferant hat für alle Sachen, die er aus irgendeinem Grund besitzt oder erhält und für alle Forderungen, die er gegen den Abnehmer hat oder erhält, gegenüber jedem, der deren Herausgabe verlangt, ein Pfandrecht und ein Zurückbehaltungsrecht.

15.6 Wenn der Abnehmer, nachdem ihm der Lieferant die Produkte vertragsgemäß geliefert hat, seine Verpflichtungen erfüllt hat, lebt der Eigentumsvorbehalt in Bezug auf diese Produkte wieder auf, wenn der Abnehmer seine Verpflichtungen aus einem später geschlossenen Vertrag nicht erfüllt.

16. ZAHLUNG

16.1 Sofern nicht vertraglich eine andere Frist vereinbart wurde, ist der

Abnehmer verpflichtet, Rechnungen innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu begleichen. Ungeachtet der Zahlungsweise gilt die Zahlung als geleistet, wenn der geschuldete Betrag unwiderruflich dem vom Lieferanten angegebenen Konto gutgeschrieben wurde.

16.2 Bei Überschreitung der Zahlungsfrist ist der Lieferant berechtigt, über den fälligen Betrag 1,5 % vertragliche Verzugszinsen pro Monat oder Monatsteil oder die gesetzlichen Handelszinsen in Rechnung zu stellen.

16.3 Hat der Abnehmer am Fälligkeitstag einer Rechnung noch keine Zahlung geleistet, ist der Lieferant berechtigt, die Erfüllung seiner Lieferpflicht bis zur Begleichung dieses Betrags auszusetzen. Der Abnehmer hat unter keinen Umständen einen Anspruch auf Aufschub.

16.4 Der Lieferant ist befugt, die Forderungen, die der Abnehmer gegen ihn hat, mit seinen Forderungen gegen den Abnehmer zu verrechnen. Der Abnehmer hat keinen Anspruch auf Verrechnung.

16.5 Beanstandungen von Rechnungen müssen vom Abnehmer innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich beim Lieferanten angezeigt werden; anderenfalls erlöschen alle Rechte. Wenn die Zahlungsfrist mehr als dreißig Tage beträgt, muss der Abnehmer die Beanstandung innerhalb von dreißig Tagen nach dem Rechnungsdatum schriftlich angezeigt haben.

16.6 Wenn der Lieferant in einem Gerichtsverfahren obsiegt, trägt der Abnehmer alle Kosten, die dem Lieferanten im Zuge dieses Verfahrens entstanden sind.

17. SÄUMNIS EINER VERTRAGSPARTEI

17.1 Wenn der Abnehmer es dauerhaft unterlässt, seinen Verpflichtungen nachzukommen, ist der Lieferant berechtigt, den Vertrag aufzulösen, unbeschadet seines Rechts, die Vertragserfüllung und/oder Schadensersatz zu verlangen.

17.2 Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen befindet sich der Abnehmer von Rechts wegen in Verzug, wenn:

- a) er für insolvent erklärt wird;
- b) er Zahlungsaufschub beantragt;
- c) er sein Unternehmen einstellt;
- d) zu seinen Lasten durch einen Dritten irgendeine Pfändung

erfolgt, die nicht innerhalb eines Monats, sei es gegen Leistung einer Sicherheit oder auf andere Weise, aufgehoben wird.

17.3 In einem Fall im Sinne des vorigen Absatzes ist der Lieferant berechtigt, in den unter Buchstabe a, b und c genannten Fällen ohne Inverzugsetzung auf außergerichtlichem Wege und in dem unter Buchstabe d genannten Fall auf gerichtlichem Wege und nur, wenn die Pfändung die Auflösung rechtfertigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich aufzulösen.

17.4 Veranlasst der Lieferant die Beitreibung, trägt der Abnehmer die außergerichtlichen Inkassokosten im Sinne von Artikel 6:96 des

niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

17.3 Will der Abnehmer den Vertrag beendet, ohne dass ein Mangel seitens des Lieferanten vorliegt, und erklärt sich der Lieferant damit einverstanden, wird der Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen beendet. Der Lieferant hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung aller Vermögensschäden, darunter erlittene Verluste, entgangener Gewinn und entstandene Kosten. Als Stornierungskosten wird mindestens ein Betrag in Höhe von 15 % der gesamten Auftragssumme (zzgl. Mehrwertsteuer) fällig, unbeschadet des Rechts, den Ersatz eines höheren tatsächlich erlittenen Schadens zu verlangen. Diese Vertragsstrafe kann neben dem gesetzlichen Schadensersatz gefordert werden.

18. HÖHERE GEWALT

18.1 Eine mangelnde Erfüllung seiner Verpflichtungen kann dem Lieferanten nicht angelastet werden, wenn dies auf höherer Gewalt beruht. Höhere Gewalt in diesem Sinne sind unter anderem der Umstand, dass vom Lieferanten beauftragte Dritte, etwa Beförderer, Lieferanten, Subunternehmer und andere Akteure, von denen der Lieferant abhängig sein kann, ihre Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen, Witterungsbedingungen, Cyberkriminalität, Störungen in der (digitalen) Infrastruktur, Pandemien, Straßensperrungen, Streiks sowie Einfuhr- oder Handelsbeschränkungen usw.

18.2 Der Lieferant ist berechtigt, die Erfüllung seiner Verpflichtungen auszusetzen, wenn er infolge höherer Gewalt vorübergehend nicht in der Lage ist, diese zu erfüllen. Wenn die Umstände, die die höhere Gewalt begründen, wegfallen, holt der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach, sobald die Planung dies zulässt.

18.3 Wenn höhere Gewalt vorliegt und eine Erfüllung dauerhaft unmöglich ist oder wird oder wenn die vorübergehende Situation der höheren Gewalt länger als sechs Monate angedauert hat, ist der Lieferant befugt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung vollständig oder teilweise aufzulösen. Der Abnehmer ist in diesen Fällen berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, jedoch nur für den Teil der Verpflichtungen, der vom Lieferanten noch nicht erfüllt worden ist.

18.4 Die Vertragsparteien haben keinen Anspruch auf Ersatz des infolge der höheren Gewalt, der Aussetzung oder der Auflösung im Sinne dieses Artikels entstandenen oder noch entstehenden Schadens.

18.5 Die Vertragsparteien erklären, dass die Coronakrise als Fall der höheren Gewalt gilt.

9. BETONSCHUTZ

Bei der Verwendung von Stützwänden in einer Umgebung in der extreme Temperaturen, aggressive Stoffe, Säuren und/oder Salze in direkten Kontakt mit den Betonstützwänden kommen können (beispielsweise an öffentlichen Wegen oder bei Lagersystemen wie einem Fahrsilo für Mais, KM oder Gras) ist Beton, egal wie qualitativ hochwertig, nicht resistent gegen Zersetzung. Bosch Beton hat nach jahrelanger Untersuchung eine Betonqualität mit einer sehr dichten Porenstruktur entwickelt, die den Zersetzungsprozess stark reduziert und verzögert und die Lebensdauer verlängert. Zersetzung kann allerdings nicht vollständig ausgeschlossen werden. Im Laufe der Zeit ist Zersetzung bei derartigen Anwendungen inhärent und nicht zu vermeiden. Schäden, die beispielsweise durch maschinelles Laden oder Entladen von Lagersystemen oder durch das Ein- und Ausfahren von Futter in einem Fahrsilo entstehen, können ebenfalls nicht vermieden werden und sind normal bei der Verwendung.

Die LA-Stützwände, die speziell für die landwirtschaftliche Verwendung entwickelt wurden, sind lokal mit einer zusätzlichen Betondeckung mit einer Stoßkante versehen, die solche Schäden durch die Verwendung auffangen kann, ohne die Stabilität der Konstruktionssicherheit der Stützwand zu gefährden.

Die LR-Stützwände wurden speziell für extreme Anwendungen im Erd-, Straßen-, Tief- und Wasserbau entwickelt mit einer zusätzlichen Deckungssicherheit, die die Konstruktion der Wand zusätzlich schützt und die Lebensdauer verlängert.

In bestimmten Situationen kann eine bestimmte verlangte Expositionsklasse angewendet werden. Diese kann je nach Land, Stützwandtyp und Anwendung unterschiedlich sein. Die zulässige Expositionsklasse und Belastung für jeden Stützwandtyp finden Sie in den mitgelieferten technischen Formskizzen Ihrer Stützwände. Durch gute Wartung und den richtigen Schutz Ihrer Stützwände können Sie die Lebensdauer der Stützwände und Bodenplatten verlängern und Schäden durch die Verwendung vermeiden.

9.1 Wandbahnen oder Silofolie

Wandbahnen oder eine Silofolie auf die richtige Art an den Stützwänden entlang ausreichend anzubringen, kann die Betonwand vor Zersetzungsschäden durch die Verwendung schützen und ist bei der Verwendung von Stützwänden für Fahrsilos Pflicht. Ein gutes Gefälle sorgt auch für minimale Zersetzung am Fuß der Stützwände.

9.2 Schutzbeschichtung

Um die Zersetzung auch bei Verwendung von Wandbahnen oder einer Silofolie ganz auszuschließen, müssen Sie die freiliegenden Betonteile der Stützwände/Bodenplatte/Wasserablaufstellen mit einer geeigneten Beschichtung behandeln. Bosch Beton arbeitet mit Partnern zusammen,

die das komplett für Sie erledigen können. Prüfen Sie hierfür die Empfehlungsliste. Für eine gute Haftung der Beschichtung muss die Wandoberfläche unter anderem ausreichend rau sein. Dies kann durch Sandstrahlen der Oberfläche erreicht werden, allerdings werden bei der Verwendung eines Lagersystems (Fahrsilos) die freiliegenden Betonteile im Laufe der Zeit durch natürliche Umstände auch recht rau.

Warnung

Bei der Lagerung von besonders feuchten oder sauren Materialien (Mist, KM) oder wenn (Silage-)Konservierungsmittel zugesetzt werden, kann die Zersetzung ungeschützter Wände/Wandteile beschleunigt werden, sodass eine Beschichtung der Wände unter diesen Umständen erforderlich wird. Achtung! Die Beschichtung oder der Anstrich haben vorzugsweise eine helle Farbe. Eine Beschichtung oder ein Anstrich in einer dunkleren (schwarzen) Farbe kann temperaturerhöhend wirken und so kleine Spannungsrisse an der Betonoberfläche verursachen.

9.3 Mögliche Abweichungen von der Oberflächenstruktur

Die natürlichen Hauptbestandteile von Beton wie Sand und Kies, aber auch Kalk und Mergel für Zement werden aus natürlichen Quellen gewonnen. Dies kann sich möglicherweise auf die Farbe oder die Oberflächenstruktur des Betons auswirken. Abweichungen wie Haarrisse, Netzrisse oder Luftspuren können und dürfen in begrenztem Maß gemäß den dafür geltenden (nationalen) Normen vorkommen, da sie keinen direkten Einfluss auf die Konstruktion und die Stabilität der Betonstützwand haben. Bei ergänzenden Anforderungen an die Farbe und/oder die Bearbeitung einer Stützwand muss vorab ein deutlicher Referenzrahmen erstellt und auf eine physische Referenzwand verwiesen werden bzw. auf physisch gelieferte Arbeit. Die Referenzwand oder die festgelegte Referenzarbeit dient als Ausgangspunkt für die zu erwartende Bearbeitung und ihre Entsprechung.

Eine fehlerhafte Verwendung, Absacken, Überlastung oder Überdruck können ebenfalls Schäden oder eine Abweichung der Oberflächenstruktur verursachen. Wenn Sie so eine Abweichung wahrnehmen, die Sie nicht einordnen können, können Sie sich jederzeit kostenlos an unsere Serviceabteilung wenden und eine technische Beurteilung oder eine Empfehlung von einem unserer Betontechnologen einholen.

10. CUSTOMISATION AND MOUNTINGS ON THE RETAINING WALL

The retaining walls can be customised either during production or following placement with paint, coating, sand-blasted motifs, decorative paving, roofing, additional hoist fittings, plastering, gabions, fencing, colours etc. Find out about the options from our Sales & Engineering departments! To the products, work and services of this kind provided by the third parties

solely the warranties of the products and services of third parties will apply. When using lashing straps, adequate lashing straps (approximately 200 cm per retaining wall) must be used, and overstressing the lashing strap and thus causing damage to the wall must be avoided at all times. Overstressing can for example be prevented by tightening the ratchet only by hand. You can also choose a mechanical covering system from one of our specialist partners. For this check the Bosch Beton recommendation list.

11. ZUBEHÖR FÜR DIE ENTWÄSSERUNG

Um im Fall von Lagersystemen die Entwässerung zu verbessern und eventuell freigesetzte Flüssigkeiten vorschriftsgemäß getrennt auffangen zu können, können Sie nach dem Aufstellen der Stützwände noch Muldenrinnen, eingelassene Rinnen, Sandfangschächte, Straßenabläufe oder Rohre installieren. Auch diese Produkte erhalten Sie bei Bosch Beton. Sie müssen vom Auftraggeber oder vom Erdbauunternehmen eingebaut werden. Lesen Sie dazu die Empfehlungsliste von Bosch Beton. Auf diese Produkte gewährt Bosch Beton keine Garantie.

ALLGEMEINES

Bosch Beton GmbH & Co. KG kann nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die entstehen, weil die Verwendungsvorschriften nicht ordnungsgemäß ausgeführt und/oder nicht sorgfältig befolgt wurden. Wenn die Verwendungsvorschriften nicht berücksichtigt werden, erlischt außerdem jeder Garantieanspruch. Die Empfehlungsliste von Bosch Beton wurde auf der Grundlage positiver Kundenerfahrungen erstellt und dient lediglich der Unterstützung auf der Suche nach geeigneten Unternehmen. Bosch Beton hat keinerlei finanziellen Vorteil von diesen Partnern und kann weder für die Arbeiten dieser Unternehmen noch für ihre Empfehlung haftbar gemacht werden. Für Produkte, Arbeiten und Leistungen von Dritten gelten lediglich die Garantien dieser Dritten. Bosch Beton kann hier keine Garantien gewähren. Kein Teil dieser Vorschriften darf ohne die schriftliche Zustimmung von Bosch Beton GmbH & Co. KG vervielfältigt und/oder veröffentlicht werden, weder durch Druck, Fotokopie, Mikrofilm noch auf andere Art und Weise. Für alle unsere Angebote, Transaktionen, Arbeiten und Leistungen gelten, unter Ausschluss eventueller allgemeiner Bedingungen des Auftraggebers, die allgemeinen Lieferbedingungen und Verwendungsvorschriften von Bosch Beton GmbH & Co. KG Diese Vorschriften/Bedingungen sind online verfügbar und wurden Ihnen bereits zugeschickt.